# Arbeitsvertrag

**1. Arbeitgeber**: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**2. Arbeitnehmer/in**

Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Adresse:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Alter: \_\_\_\_ Jahre Familienstand: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Kinder: \_\_\_\_ Schwerbehindert: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_GdB

**3. Einstellung**

(1) Im Unternehmensbereich \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ab/seit dem \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. Der/die AN hat nach den betrieblichen Bedürfnissen des Arbeitgebers alle ihm zumutbaren Arbeiten zu erledigen, insbesondere auf Baustellen sowie ggf. auch an auswärtigen Arbeitsplätzen, Filialen etc. Dies gilt insbesondere für Überführungsfahrten usw.

(2) Der/die AN erklärt, dass er/sie im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse ………………… ist und auch Fahrtätigkeiten mit Firmenfahrzeugen oder ggf. seinem Privatfahrzeug übernimmt. Der/die AN ist verpflichtet, auf Verlangen dem AG eine aktuelle Fahrerlaubnis vorzulegen.

(3) Der/die AN ist verpflichtet, die vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen wahrzunehmen und deren Ergebnisse dem AG mitzuteilen, sofern dies für die Ausübung der betrieblichen Tätigkeiten relevant ist.

**4. Entlohnung**

Die Entlohnung erfolgt in der Entgeltgruppe \_\_\_\_\_\_ mit einem Entgelt von zzt. \_\_\_\_\_ €. Eine eventuelle freiwillige Zulage ist jederzeit aus wirtschaftlichen Gründen widerrufbar und kann auf tarifliche Lohnerhöhungen angerechnet werden. Zuschläge für Mehr- und Nachtarbeit u. ä. richten sich nach dem Manteltarifvertrag Schreiner Saar / Parkettleger Bund / Raumausstatter Bund (MTV, *nicht Zutreffendes streichen!).*

**5. Vertragsdauer und Probezeit**

**O Unbefristeter** Arbeitsvertrag mit einer Probezeit bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ .

**O befristetes** Arbeitsverhältnis bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ wegen/als\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**O befristetes** Arbeitsverhältnis bis \_\_\_\_\_\_\_ gemäß Teilzeit- und Befristungsgesetz.

Im Falle einer Befristung ist eine Probezeit von \_\_\_\_ Monaten vereinbart; im Übrigen gelten die Kündigungsfristen laut dem MTV innerhalb der Probezeit und danach. Das befristete Arbeitsverhältnis endet (auch im Falle einer Verlängerung), ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf. Eine Verlängerung soll zwei Wochen vor Ablauf der Befristung schriftlich vereinbart werden.

**6. Urlaubsanspruch**

Der Urlaubsanspruch ergibt sich aus dem MTV und beträgt zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme \_\_\_ Arbeitstage.

**7. Arbeitszeit**

(1) Die Arbeitszeit richtet nach den Bestimmungen des einschlägigen MTV und beträgt derzeit \_\_ Stunden pro Woche. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach der betrieblichen Regelung im Zeitraum von \_\_\_ bis \_\_\_ Uhr mit einer täglichen Mindestpausenzeit von \_\_\_ Minuten zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_ Uhr. Für eine Teilzeitbeschäftigung beträgt sie \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Stunden / Woche. Diese wird wie folgt verteilt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(2) Es gilt die allgemeine betriebliche Regelung mit einer flexiblen Arbeitszeit mit Arbeitszeitkonto gemäß MTV, wobei der Arbeitnehmer verpflichtet ist, im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen Plus- und Überstunden zu leisten sowie Minusstunden innerhalb von 12 Monaten auszugleichen, wenn der AG ihn dazu auffordert.

(3) *(Dieser Absatz gilt nur, wenn eine pauschale Vergütung eingetragen ist!)* Der Arbeitnehmer verpflichtet sich zu Diensten im Sinne einer Rufbereitschaft bei entsprechender Ankündigung durch den Arbeitgeber mit einer Ankündigungsfrist von einer Woche. Für volle 24 Stunden Rufbereitschaft erhält der Arbeitnehmer eine pauschale Vergütung in Höhe von \_\_\_\_ €, für Zeiträume unter 24 Stunden eine anteilige Pauschalvergütung. Ab Aktivierung der Bereitschaft bis zur Rückkehr des Arbeitnehmers an den von ihm gewählten Ort gilt seine Tätigkeit als Vollarbeitszeit und wird als solche vergütet. Fällt die Vollarbeitszeit in zuschlagspflichtigen Zeiträumen (zum Beispiel Nachtarbeit zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr) gemäß MTV an, erfolgt die Vergütung mit den entsprechenden Zuschlägen.

**8. Sonstiges**

(1) Ergänzend gelten die Bestimmungen des v. g. MTV in der jeweils aktuellen Fassung. Der Arbeitnehmer bestätigt, die in diesem Vertrag in Bezug genommenen Tarifverträge zur Kenntnis genommen zu haben.

(2) Der/die AN ist auch zu Tätigkeiten verpflichtet, die nicht seinem Beruf oder seinem Arbeitsvertrag entsprechen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig wird.

(3) Weiterhin gilt:

**9. Arbeitsfähigkeit**

1. Der Arbeitnehmer erklärt, dass er arbeitsfähig ist und an keiner ansteckenden Krankheit leidet. Auch bestehen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen, durch die die Eignung für die vorgeschriebene Tätigkeit auf Dauer oder in wiederkehrenden Abständen eingeschränkt ist.
2. Sonstige Umstände, die der Arbeitsaufnahme oder der Tätigkeit des Arbeitnehmers in absehbarer Zeit entgegenstehen (Operation, Kur, Wehrdienst etc.) oder sie wesentlich erschweren, liegen nicht vor.
3. Der Arbeitnehmer bestätigt, dass weder eine Vorstrafe noch ein anhängiges Strafverfahren im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit ausgesprochen bzw. eingeleitet ist.
4. Bei Nicht-EU-Staatsangehörigen: Der Arbeitnehmer ist im Besitz der erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.
5. Im Falle einer Erkrankung ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit auf Anforderung ab dem ersten Tag durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; Entsprechendes gilt bei einer fortgesetzten Arbeitsunfähigkeit, auch über den gesetzlichen Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus. Davon unabhängig ist der AN verpflichtet, eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich telefonisch, per SMS oder auf vergleichbarem Wege anzuzeigen.

**10. Arbeitsvertragsbruch**

1. Bei vertragswidriger Nichtaufnahme der Tätigkeit sowie vertragswidriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses, beispielsweise Nichteinhaltung der Kündigungsfrist, kann der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Dabei gilt eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der im betreffenden Zeitraum anfallenden Vergütung als vereinbart.
2. Bei unberechtigtem Fernbleiben von der Arbeit erhält der Arbeitnehmer keine Vergütung.
3. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt von den vorstehenden Absätzen unberührt.

**11. Abtretung und Verpfändung, Lohnpfändung**

Die Abtretung und Verpfändung von Lohn- und Lohnnebenforderungen an Dritte sind ausgeschlossen. Bei Lohnpfändungen ist der Arbeitgeber berechtigt, zur Deckung der Kosten für die Bearbeitung 1% des jeweils an den Gläubiger überwiesenen Betrages einzubehalten. Der Anspruch gilt als vor der Lohnforderung des Arbeitnehmers entstanden.

**12. Rauch- und Alkoholverbot, Telekommunikation**

(1) Genuss alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit ist grundsätzlich verboten. Aus Gründen des Nichtraucherschutzes besteht in allen Betriebsräumen ein Rauchverbot während der Arbeitszeit. Bei Montagen ist den Anordnungen der Auftraggeber bzw. Bauleiter Folge zu leisten.

(2) Eine private Nutzung der betrieblichen Telekommunikationseinrichtungen ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers gestattet. Der Arbeitgeber ist berechtigt, jede Nutzung von E-Mail und Internet unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzrechts zu speichern. Der Arbeitgeber ist ferner berechtigt, E-Mails, die der Arbeitnehmer in einem für persönliche Nachrichten vorgesehenen Archiv oder Ordner angelegt hat, einzusehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Arbeitnehmer eine erteilte Zustimmung hinsichtlich Anzahl oder Umfang der E-Mails missbraucht hat oder diese einen strafbaren oder pornografischen Inhalt haben. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Arbeitgeber berechtigt, den Verlauf der durch den Arbeitnehmer aufgesuchten Internetseiten zu kontrollieren.

**13. Verschwiegenheitspflicht**

Über vertrauliche Angelegenheiten des Betriebes, z. B. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, hat der Arbeitnehmer uneingeschränkt Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.

**14. Nutzungsrechte von Bilddaten**

Der Arbeitgeber erhält als Lizenznehmer die räumlich uneingeschränkte und kostenfreie Nutzung aller durch den Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Bilder und Fotos zu eigenen Werbezwecken, soweit der Mitarbeiter alleiniger Inhaber der Urheberschutzrechte auf von ihm erstelltem Foto- und Bildmaterial ist. Dem Arbeitgeber wird uneingeschränkt gestattet, Bildmaterial zu nutzen, auf denen der Mitarbeiter persönlich abgebildet ist. Die Nutzungsrechte werden auf unbefristete Zeit erteilt und erlöschen nicht automatisch mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Der Arbeitnehmer hat das Recht, diese Vereinbarung mit einer zwölfmonatigen Frist zu kündigen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist hat der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten online genutzte Bilder zu entfernen. Gedruckte Kataloge oder Flyer dürfen bis zum nächsten Nachdruck genutzt werden.

**15. Schadenersatzabtretung**

Der/Die Arbeitnehmer/in tritt bereits jetzt seine/ihre Schadenersatzansprüche für den Fall und insoweit an den Arbeitgeber ab, als er/sie durch einen Dritten schuldhaft verletzt wird und in Folge Arbeitsunfähigkeit seine/ihre Bezüge vom Arbeitgeber weiter erhält.

**16. Nebentätigkeit**

Eine Nebentätigkeit des Arbeitnehmers ist nur mit vorheriger, in Textform erfolgter Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.

**17. Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Es gelten die Vorgaben und Fristen des MTV. Das gleiche gilt für eine Kündigung während einer vereinbarten Probezeit. Jegliche Kündigung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses bedarf der Schriftform. Die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage durch den Arbeitnehmer beträgt drei Wochen ab Zugang der Kündigung (§ 4 KüSchG). Mit Ablauf des Monats, in dem die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (ohne Abschläge) erreicht, scheidet sie/er aus dem Arbeitsverhältnis aus, soweit nicht im Einzelfall zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

**18. Ausschlussfristen**

Es gilt die Regelung aus dem v. g. MTV mit der Maßgabe, dass davon nicht erfasst werden: Ansprüche aus unerlaubter Handlung, aus vorsätzlicher Vertragspflichtverletzung, auf den gesetzlichen Mindestlohn und Mindesturlaub.

**19. Vertragsänderungen**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Arbeitgeber Arbeitnehmer (bei Minderjährigen zusätzlich der gesetzliche Vertreter)